

# Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2022

31.08.2022

# Satzung zur Vergabe des Forschungs- und Transferpreises der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBI.I/14, [Nr. 18], S. 1, Beschl.BVerfG GVBI.I/18 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBI.I/20, [Nr. 26]), und § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21.08.2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019), zuletzt geändert am 07.04.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 03/2020), hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau in seiner Sitzung am 04.07.2022 die folgende Satzung zur Vergabe des Forschungs- und Transferpreises der Technischen Hochschule Wildau erlassen, genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau am 04.07.2022:

# **Inhaltsverzeichnis**

I. Zweck des Preises	2
2. Auslobung und Verantwortung für die Umsetzung	2
3. Mögliche Preisanwärterinnen und Preisanwärter sowie Vorschlagsberechtigte	2
4. Preiskategorien	3
5. Jury, Auswahl- und Entscheidungsverfahren	3
6. Bewertungskriterien	4
7. Art des Preises, Preisvergabe und Preisverwertung	5
8. Inkrafttreten	6

Herausgeberin:
Die Präsidentin
Technische Hochschule Wildau
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1 15745 Wildau

Tel.: 03375/508-0

praesidentin@th-wildau.de

#### 1. Zweck des Preises

Der Forschungs- und Transferpreis soll herausragende Leistungen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Technischen Hochschule Wildau in Forschung und Transfer anerkennen, als Motivationsfaktor für die Realisierung von hochwertigen Vorhaben dienen, sowie die Außendarstellung und -wahrnehmung der Hochschule in diesem Bereich stärken.

# 2. Auslobung und Verantwortung für die Umsetzung

- (1) Als Beitrag zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität von Forschung und Transfer wird durch die Präsidentin / den Präsidenten der TH Wildau jährlich der "Forschungs- und Transferpreis der Technischen Hochschule Wildau" ausgelobt.
- (2) Die Auslobung erfolgt mindestens 4 Monate vor der Preisverleihung.
- (3) Die Umsetzung verantwortet die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident für Forschung und Transfer der TH Wildau.

# 3. Mögliche Preisanwärterinnen und Preisanwärter sowie Vorschlagsberechtigte

- (1) Mögliche Preisanwärterinnen und Preisanwärter für den Forschungs- und Transferpreis sind Einzelpersonen oder Teams aus Professorinnen und Professoren, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den anderen Hochschulmitgliedern.
- (2) Die Preisanwärterinnen und Preisanwärter können vorgeschlagen werden oder Bewerbungen aus eigener Initiative abgeben. Vorschlagsberechtigt sind Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die anderen Hochschulmitglieder.
- (3) Vorschläge und Bewerbungen sind schriftlich unter Nutzung der durch das Zentrum für Forschung und Transfer der TH Wildau zur Verfügung gestellten Vorlage bei der Vizepräsidentin/ dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer der TH Wildau einzureichen. Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen wird mit der Auslobung des Preises bekannt gegeben. Die Bewerbung beinhaltet eine aussagefähige Begründung. Die Begründung sollte Aussagen zu der Erfüllung der Bewertungskriterien nach Nummer 6 dieser Satzung enthalten. Unvollständige, unverständliche sowie nicht fristgerecht eingereichte Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsidenten für Forschung und Transfer der TH Wildau informiert die Nominierten über ihre jeweilige Nominierung. Mit der Annahme ihrer Nominierung geben die Vorgeschlagenen bzw. Bewerberinnen und Bewerber ihr Einverständnis für eine Veröffentlichung.

# 4. Preiskategorien

- (1) Forschung und Transfer sind eng verbunden und bilden an der TH Wildau stets eine Einheit. Sie erfordern aber einen jeweils spezifischen Kriterienkatalog für die Leistungsbewertung. Daher teilt sich der Preis in zwei Kategorien auf:
  - a) Preis für eine herausragende forschungsorientierte Leistung und
  - b) Preis für eine herausragende transferorientierte Leistung.

Eine Zuordnung der eingereichten Vorschläge und Bewerbungen erfolgt durch die Vorschlagenden bzw. die Bewerberin / den Bewerber nach dem Überwiegendprinzip zu einer dieser Kategorien. Die Zuordnung ist in der Bewerbung bzw. in dem Vorschlag zu begründen.

(2) Jede Einzelperson bzw. jedes Team kann sich in demselben Vergabeverfahren sowohl für den Preis der Kategorie "forschungsorientierte Leistung" als auch für die Kategorie "transferorientierte Leistung" bewerben bzw. dafür vorgeschlagen werden. Ausgeschlossen ist, sich mit derselben Leistung, demselben Projekt oder demselben Fördervorhaben auf beide Kategorien zugleich zu bewerben.

# 5. Jury, Auswahl- und Entscheidungsverfahren

- (1) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Forschung und Transfer ist Mitglied der Jury des Forschungs- und Transferpreises und leitet diese.
- (2) Neben der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten für Forschung und Transfer gehören ihr mit je einer beschließenden Stimme folgende Mitglieder an:
  - je ein von der Dekanin/ dem Dekan der Fachbereiche der Hochschule zu benennendes Mitglied, welches aktiv in Forschung und/oder Transfer ist,
  - zwei aus dem Zentrum für Forschung und Transfer zu benennende Mitglieder; je mit den Kompetenzschwerpunkten Forschung und Transfer
  - ein von der Hochschulbibliothek zu benennendes Mitglied

Unmittelbar nach Fristablauf für die Bewerbungen zum Forschungs- und Transferpreis fragt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Forschung und Transfer die zu benennenden Mitglieder ab. Mitglied der Jury kann nicht sein, wer selbst eine Bewerbung eingereicht hat bzw. vorgeschlagen wurde und die Nominierung angenommen hat.

(3) Im ersten Schritt bewertet jedes Jurymitglied für sich die einzelnen eingereichten Vorschläge und Bewerbungen anhand der Bewertungskriterien nach Nummer 6 dieser Satzung. Daran anschließend werden in einer gemeinsamen Beratung der Jury die Bewertungen der Bewerbungen und Vorschläge in eine Rangfolge je Preiskategorie gebracht. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Rangfolge der Bewerbungen bzw. Vorschläge. Bei herausragenden Leistungen in den beiden Kategorien Forschung und Transfer entscheidet die Jury darüber hinaus mit einfacher Mehrheit über die einmal hälftige Aufteilung der Preise in den Kategorien. Bei Stimmengleichheit in den einzelnen Abstimmungen gibt die Stimme der Juryleiterin/ des Juryleiters den Ausschlag.

(4) Sollte in einer der Kategorien nach der Bewertung der Jury kein Vorschlag bzw. keine Bewerbung die Bewertungskriterien in ausreichendem Maße (siehe Schwellenwert nach Nummer 6 dieser Satzung) erfüllen, so wird in dieser Kategorie im jeweiligen Auslobungsjahr kein Preis verliehen.

# 6. Bewertungskriterien

- (1) Bei der Entscheidungsfindung sollen Leistungen mit Aktualitätsbezug in Forschung und Transfer bewertet und ausgewiesen werden. Zur Untersetzung dieses allgemeinen Anforderungsprofils dienen die unter (4) aufgeführten Bewertungskriterien, deren Liste nicht abschließend ist und wobei auch nicht alle Kriterien für eine Preisvergabe erfüllt sein müssen.
- (2) Die Jury vereinbart vor der Sichtung der Vorschläge bzw. Bewerbungen auf der Basis der Kriterien und Punktevergaberegeln nach (4) ein verbindlich anzuwendendes Schema, auf dessen Grundlage die Bewertung der Vorschläge bzw. Bewerbungen erfolgt.
- (3) Die Vorschläge bzw. Bewerbungen müssen als Punkte-Schwellenwert mindestens 2/3 der maximal möglichen Punktzahl erreichen, um als vergabewürdig angesehen zu werden. Sollte nach der Bewertung der Jury in einer der Kategorien kein Vorschlag bzw. keine Bewerbung den Punkte-Schwellenwert erreichen, so wird in dieser Kategorie in diesem Vergabeverfahren kein Preis verliehen. In dem Fall steht es der Jury frei, den Preis ungeteilt in der anderen Kategorie zu vergeben oder ihn in der anderen Kategorie zu teilen, sofern in dieser mindestens zwei vergabewürdige Vorschläge bzw. Bewerbungen vorliegen.
- (4) Folgende Kriterien werden für die Bewertung in den Kategorien herangezogen:

Hauptkriterien Kategorie Forschung (jeweils mit bis zu 3 Punkten zu bewerten)

- Beitrag zur Umsetzung der Forschungs- und Transferstrategie der Hochschule¹
- Innovationspotential/Neuheitsgrad der Forschungsleistung
- Interdisziplinarität bzw. interdisziplinäre Ausstrahlung auf und positive Effekte für andere Forschungsgebiete
- Wissenschaftliche Publikationen im Zusammenhang mit der Forschungsleistung
- Umfang der eingeworbenen Drittmittel<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Sofern die Forschungs- und Transferstrategie bis zur Anwendung dieser Satzung noch nicht in Kraft gesetzt ist, wird hier der Beitrag zur Weiterentwicklung der sechs ausgewiesenen Forschungsfelder als Kriterium herangezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beim Umfang der eingeworbenen Drittmittel beachtet die Jury auch die Fachrichtung der Bewerbung bzw. des Vorschlags, sodass eine Würdigung der in der Fachrichtung üblichen Drittmitteleinnahmen erfolgt.

#### Zusatzkriterien Kategorie Forschung (jeweils mit 1 Punkt zu bewerten):

- Beitrag zur Profilierung des eigenen Forschungsgebietes
- Kooperation(en) mit Externen
- Internationale Zusammenarbeit/Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit des Forschungsgebiets
- Einbezug von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern (Promotion nicht länger als vier Jahre zurückliegend)
- Mitwirkung von Studierenden
- Einbezug der Zivilgesellschaft

#### Hauptkriterien Kategorie Transfer (jeweils mit bis zu 3 Punkten zu bewerten)

- Beitrag zur Umsetzung der Forschungs- und Transferstrategie der Hochschule<sup>3</sup>
- Intensivierung der Vernetzung der Hochschule mit Praxispartnern
- Wirkung der Transferaktivitäten in der unternehmerischen oder gesellschaftlichen Praxis
- Grad der Interdisziplinarität der Transferleistung mit positiven Effekten für andere und insbesondere neue Transferleistende der Hochschule
- Maßnahmen der Wissenschaftskommunikation mit Akteuren aus Gesellschaft, Politik oder Wirtschaft

#### Zusatzkriterien Kategorie Transfer (jeweils mit 1 Punkt zu bewerten):

- Stärkung der Verankerung der Hochschule insbesondere in ihrer Umfeldregion und/oder der internationalen Zusammenarbeit
- Gewinnung von Impulsen aus der Gesellschaft zur weiteren Ausrichtung der Hochschule
- Neu- und Weiterentwicklung von Transferinstrumenten
- Umfang der eingeworbenen Drittmittel<sup>4</sup>
- Mitwirkung von Studierenden
- Einbezug der Zivilgesellschaft

# 7. Art des Preises, Preisvergabe und Preisverwertung

- (1) Der Preis für Forschung und Transfer der Technischen Hochschule Wildau ist insgesamt mit 5.000 € für beide Kategorien dotiert. Bei einer Teilung des Preises gemäß Nummer 4 (1) dieser Satzung wird die Summe hälftig den beiden Preiskategorien zugeordnet.
- (2) Die Verleihung des Preises durch die Präsidentin/ den Präsidenten findet im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung wie z. B. der "Wissenschaftswoche" statt.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Sofern die Forschungs- und Transferstrategie bis zur Anwendung dieser Satzung noch nicht in Kraft gesetzt ist, wird hier der Bezug zur Wissens- und Technologietransferstrategie der Hochschule (Amtl. Mitt. Nr. 5/2017) als Kriterium herangezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beim Umfang der eingeworbenen Drittmittel beachtet die Jury auch die Fachrichtung der Bewerbung bzw. des Vorschlags, sodass eine Würdigung der in der Fachrichtung üblichen Drittmitteleinnahmen erfolgt.

Neben der Zuerkennung des Geldpreises wird den Preisträgerinnen und Preisträgern eine vom Präsidenten/von der Präsidentin unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Die Leistungen werden in einer Laudatio gewürdigt.

- (3) Die Preisträgerinnen und Preisträger sind berechtigt, in der Form "Trägerin/Träger des Forschungs- und Transferpreises der Technischen Hochschule Wildau" ihre Auszeichnung hochschulintern und -extern zu verwerten (z. B. auf eigenen Materialien, Webseiten oder in Publikationen).
- (4) Mit Einverständnis der Preisträger/-innen werden sie als Preisträgerin bzw. als Preisträger zusätzlich auf den Internetseiten der Hochschule und ggf. in Pressemitteilungen etc. veröffentlicht.
- (5) Das Preisgeld ist für akademische Themen, insbesondere für Forschung und Transfer zu verwenden.

# 8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 31.08.2022

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau